

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 diese Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

Auskünfte, Akteneinsicht

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte
einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 30 € bis
600 € |
| 2. | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind | 10 € bis
600 € |
| 2a | wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach
Zeitaufwand |
| 2b | Zuschlag zu Nr.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 12 € |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw. | 4 € |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung.
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12 € |
- § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.

Bescheinigungen, Zeugnisse

- | | | |
|----|---|------------|
| 4. | je Bescheinigung, Zeugnis, Prüfung und Bestätigung | 3 € |
|----|---|------------|

Beglaubigungen

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 5. | Beglaubigung von Unterschriften | 3 € |
| 6. | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde | 3 € |
| 6a | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 3 €
0,60 € |

Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten

7.	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
	je Seite DIN A4	0,50 €
	je Seite DIN A 3	1 €
	Fotokopien aus einem Archiv/ fortgeführten Personenstandsbuch	4 €
8.	Herstellung von Planpausen DIN A 0	10 €
	DIN A 1	7,50 €
	kleiner als DIN A 1	5 €
	Sonstige, je m ²	6 €
9.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €

Steuern und Abgaben

10.	Ersatz einer Hundesteuermarke	4 €
11.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10 €

Bauverwaltung

12.	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und Sonstigen Erschließungseinrichtungen	10 €
a)	aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Plan- ausschnitt DIN A4)	nach
b)	soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	Zeitaufwand siehe Abs. 2
13.	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10 €
14.	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten / Anliegerleistungen	25 €
15.	Bescheinigung / Neuvergabe für eine Hausnummer eines Grundstückes	10 €
16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB	
a)	bei Vorlage eines Vertrages	
	bis 25.000,- EUR Grundstückswert	25 €
	bis 50.000,- EUR Grundstückswert	25 €
	bis 125.000,- EUR Grundstückswert	35 €
	bis 250.000,- EUR Grundstückswert	50 €
	über 250.000,- EUR Grundstückswert	75 €
b)	ohne Vertragsvorlage	75 €
c)	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	20 €
17.	Beglaubigung eines Planausschnittes	nach Zeitaufwand mind. 6 €
18.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen	nach Zeitaufwand mind. 25 €
18a	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €

19.	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €
19 a	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €
20.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand mind. 25 €
21.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand mind. 25 €
22.	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung	
a)	jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahmen der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	10 bis 100 €
b)	Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG	20 €
c)	Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG	kostenfrei
d)	Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln	
	- für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde	kostenfrei
	- für sonstige Zwecke	20,00 €
e)	Ausstellung von Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	kostenfrei
23.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 HBO neu oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO neu	40 €
25.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1 €
26.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5. v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 € 2.500 €
27.	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 € 1.250 €
28.	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 € 1.250 €

Wildschadenschätzung

29. Für die Schätzung eines Wildschadens durch zu
Wildschadenschätzern bestellte Gemeindebedienstete 50 €
je angefangener Stunde
Evtl. anfallende Fahrtkosten sind hierdurch abgegolten.

Die Gebühren für das Ordnungswesen, Passwesen, Fischereiwesen, Standesamt und Gewerbe richten sich nach dem Gebührentarif der jeweiligen Gebührenordnung in der z. Zt. gültigen Fassung

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,- EUR erhoben.

Inkrafttreten: Vorstehende Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 08.07.2009 außer Kraft.

Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt:

Waldsolms, den 01.03.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms

gez. H e i n e
Bürgermeister